

RW 2017/0006

RAHMENVERTRAG

zwischen

**Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz**

- Straßenbauverwaltung -

und

**Erdgasversorgungsgesellschaft
Thüringen - Sachsen mbH (EVG)
Juri-Gagarin-Ring 162
99084 Erfurt**

- Unternehmen -



wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen

- Straßen -

und Leitungen der öffentlichen Versorgung

- Anlagen -

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Vertrag einschließlich der anliegenden Allgemeinen Technischen Bestimmungen (Anlage 1) gilt für alle bereits bestehenden Anlagen, durch die das Unternehmen Straßen aufgrund der ihm eingeräumte Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandung des Rechtsgrundes benutzt. Er tritt an die Stelle aller bisherigen rechtlichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte. Das Unternehmen wird dingliche Rechte gegenüber der Straßenbauverwaltung nicht ausüben, solange die benutzte Grundfläche Teil einer Straße ist. Das Gleiche gilt nach Kündigung dieses Vertrages, wenn die Straßenbauverwaltung dem Unternehmen den Abschluss eines neuen Vertrages zu zumutbaren Bedingungen anbietet (§ 12 Abs. 3).

(2) Dieser Vertrag einschließlich der Allgemeinen Technischen Bedingungen gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, die mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung vorgenommen werden oder von der Straßenbauverwaltung zu dulden sind. Er gilt auch, wenn Benutzungen erst durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

§ 2

Einräumung des Straßenbenutzungsrechts

(1) Jede Herstellung einer Anlage unter Benutzung von Straßen bedarf der ausdrücklichen Einräumung des Benutzungsrechts durch die Straßenbauverwaltung nach anliegendem Vereinbarungsmuster (Anlage 2). Die Straßenbauverwaltung erteilt das Benutzungsrecht, wenn durch die beabsichtigte Benutzung die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden sowie überwiegende straßenbauliche oder sonstige überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Vereinbarung hierüber muss die Bezeichnung der Straße einschließlich der Kilometrierung, auf Wunsch des Unternehmens auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstückes und, soweit erforderlich, besondere technische Bestimmungen enthalten. Die zur Vereinbarung gehörenden Planunterlagen gelten als Bestandsnachweis.

- (2) Bauliche Änderungen einer Anlage, die sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können, gelten als Herstellung einer Anlage im Sinne von Absatz 1.
- (3) Vor dem Neubau oder der baulichen Änderung einer Straße über oder unter der Anlage findet eine technische Abstimmung statt. Regelungen im Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt.

§ 3

Arbeiten des Unternehmens

- (1) Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt das Unternehmen sie ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das Unternehmen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt das Unternehmen der Straßenbauverwaltung rechtzeitig an, ebenso dem zuständigen Fernmeldeamt, wenn Fernmeldeanlagen im Bereich der Baustelle liegen und den Unternehmen, deren Anlagen im Bereich der Baustelle liegen.
- (2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, daß die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen.
- (3) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße oder in sich abgeschlossener Teile davon findet innerhalb angemessener Frist zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Die Straßenbauverwaltung kann auf Besichtigung verzichten.
- (5) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Straßenbauverwaltung auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 3 Jahren rügt, es sei denn, daß die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Straßenbauverwaltung. Ist auf Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Unternehmens über die Beendigung der Arbeiten.

§ 4

Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten trägt derjenige, der mit einer neuen Anlage auf die vorhandene Straße oder mit einer neuen Straße auf die vorhandene Anlage trifft. Eine geplante Anlage oder Straße gilt als vorhanden, sobald ein Planungsgebiet im Sinne der Straßengesetze festgelegt ist, die Pläne im Planfeststellungs- oder Bebauungsplanverfahren ausgelegt oder an den Grundstücksflächen Besitz-, Benutzungs- oder Eigentumsrechte erworben sind, die im Falle einer Enteignung zu entschädigen wären.
- (2) Wertverbesserungen werden ausgeglichen. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.
- (3) Wer Ersatz für Herstellungskosten verlangen kann, erhält zur Abgeltung der Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten eine Pauschale in Höhe von 11,5 % der Ausführungskosten. Etwaige Wertverbesserungen sind vorher abzusetzen. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

§ 5

Vom Hersteller einer neuen Anlage zu übernehmende Kosten

Zu den gemäß § 4 von dem Unternehmen zu tragenden Herstellungskosten gehören auch die Aufwendungen

- a) für die gleichwertige Wiederherstellung und Änderungen der Straße sowie für die Nachbesserungen gemäß § 3 Abs. 5,
 - b) zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
 - c) zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
 - d) für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
 - e) für die Änderung von Betriebseinrichtungen der Straßenbauverwaltung,
- soweit sie durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

§ 6

Vom Straßenbaulastträger einer neuen Straße zu übernehmende Kosten

(1) Zu den gemäß § 4 von der Straßenbauverwaltung zu tragenden Herstellungskosten gehören auch die Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlage,
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlage,

soweit sie durch den Bau der Straße verursacht sind.

(2) Das Unternehmen übernimmt es, die zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Arbeiten vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, die in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden sind. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, daß die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

(3) Dem Unternehmen bleibt es überlassen, die Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet; Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird unbeschadet der nach § 4 Abs. 3 zulässigen Pauschale zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10% gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet.

(4) Die Durchführung der Arbeiten ist mit dem zuständigen Straßenbauamt abzustimmen. Das Unternehmen wird dem Straßenbauamt den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, daß dieses die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß feststellen kann.

§ 7

Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Unternehmens

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsmäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

(2) Das Unternehmen duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Unternehmens gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8

Freistellungspflichten des Unternehmens

(1) Von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozeßführungskosten, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt das Unternehmen die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, daß diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

§ 9

Zustimmung der Straßenbauverwaltung zu Arbeiten an der Anlage

(1) Das Unternehmen holt vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und überwiegende straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen; §§ 3 bis 6 gelten sinngemäß.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Zustimmung. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Neubau oder Änderung von Straßen

Bedingt der Neubau oder die Änderung einer Straße eine Änderung oder Gefährdung der Anlage, so wird die Straßenbauverwaltung das Unternehmen so rechtzeitig unterrichten, daß die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 11 Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Das Unternehmen führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlaßt wird.
- (2) Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) tragen bei einer kreuzenden Leitung die Straßenbauverwaltung und das Unternehmen je zur Hälfte. Dies gilt auch, soweit die Anlage von Baumaßnahmen an der kreuzenden Straße außerhalb des bisherigen Straßenkörpers, aber innerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungszonen im Sinne der Straßengesetze betroffen wird. Soweit die Anlage außerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungszonen betroffen wird, trägt die Kosten die Straßenbauverwaltung nach Maßgabe der §§ 4 und 6.
- (3) Die Kostenregelung des Absatzes 2 Satz 1 gilt auch für längsverlegte Leitungen in Ortsdurchfahrten einschließlich der nicht in der Baulast der Straßenbauverwaltung stehenden Straßenflächen der Ortsdurchfahrt, wie z.B. Gehwege, Parkstreifen usw., soweit diese Leitungen wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen.
- (4) Die Kosten der Änderung oder Sicherung der sonstigen innerhalb der Straßengrundstücke längsverlegten Leitungen trägt das Unternehmen. Wirkt sich diese Änderung oder Sicherung der Anlage auf bislang außerhalb der Straßengrundstücke gelegene Teile der Anlage aus, so trägt das Unternehmen auch insoweit die Kosten. Im übrigen werden Kosten der Änderung oder Sicherung von Anlagen, die außerhalb der bisherigen Straßengrundstücke längsverlegt sind, von der Straßenbauverwaltung getragen.
- (5) Kosten der Änderung oder Sicherung der Anlage, die ausschließlich und unmittelbar durch den Neubau der Straße eines anderen Baulasträgers veranlaßt werden, trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 12 Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach 50 Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren 10 Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beabsichtigt das Unternehmen nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlagen weiter zu benutzen, so wird die Straßenbauverwaltung dem Unternehmen rechtzeitig den Abschluß einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

§ 13 Beseitigung stillgelegter Anlagen

- (1) Die Straßenbauverwaltung wird die Beseitigung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und das Unternehmen die von der Straßenbauverwaltung geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Die Pflichten des Unternehmens gemäß §§ 7 und 8 bleiben bestehen. Wird die Beseitigung der Anlage später erforderlich, so kann sie auch von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.
- (2) Soweit die Straßenbauverwaltung die Beseitigung der Anlage oder sonstige Maßnahmen nach Absatz 1 verlangt oder durchführt, tragen die Straßenbauverwaltung und das Unternehmen die Kosten der Beseitigung oder sonstigen Maßnahmen je zur Hälfte.

§ 14
Ersatzvornahme

Kommt das Unternehmen einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, auf Kosten des Unternehmens die Maßnahmen zu veranlassen, die sie zur Sicherung der Straße oder des Straßenverkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Unternehmen die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung das Unternehmen unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis.

§ 15
Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch die Anlage ist unentgeltlich.

§ 16
Sicherung der Rechte des Unternehmens nach Einziehung der Straße

(1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenbauverwaltung auf Antrag des Unternehmens zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einen Dritten – mit Ausnahme eines früheren Baulastträgers (vgl. § 6 Abs. 2 FstrG bzw. § 11 Abs. 5 Thür.StrG) überträgt. Auf Antrag des Unternehmens wird die Straßenbauverwaltung eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherheit durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt das Unternehmen.

(3) Für eine Wertminderung des Grundstücks leistet das Unternehmen der Straßenbauverwaltung eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 17
Änderung des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18
Übertragung der Rechte und Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen kann mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen übertragen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das übernehmende Unternehmen mit der Straßenbauverwaltung bereits diesen Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

§ 19
Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des Landkreises vereinbart.

§ 20

Jeder Partner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Schleiz, 14.06.2002

Roßner, Landrat

Erfurt, 28.05.2002

Börwig

Allgemeine Technische Bestimmungen

1

- (1) Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
- (2) Kreuzungen zwischen Straßen und unterirdischen Leitungen sollen möglichst kurz ausgeführt werden. Außerhalb geschlossener Ortslagen sollen Kreuzungen neu zu bauender Leitungen mit vorhandenen Straßen nach Möglichkeit außerhalb des Kreuzungsbereiches von Straßen verlegt werden.
- (3) Sicherungs- und Betriebseinrichtungen (z.B. Einsteigeschächte, Absperreinrichtungen, Dehnungsstücke) sind außerhalb der Straßenkrone¹⁾ einzubauen. Wenn sie aus zwingenden Gründen nicht außerhalb der Straßenkrone eingebaut werden können, sind sie, soweit möglich, außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen.
- (4) Die Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern; innerhalb des befestigten Teiles der Straße müssen sie mit der Straßenoberfläche auf gleicher Höhe liegen und in der Ebene der Straßenoberfläche gehalten werden.
- (5) Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses ergeben sich aus den Vereinbarungen gemäß § 2.

2

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muß gewahrt bleiben.

3

- (1) Ob und welche besonderen Einrichtungen und Maßnahmen bei kreuzenden Anlagen vorzusehen sind, wird in der Vereinbarung gemäß § 2 festgelegt.
- (2) Bei kreuzenden Anlagen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen erforderlich. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.
- (3) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Mantelrohre und Kanäle um das 1,5 fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinausgeführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante.
- (4) Mantelrohre von Gasleitungen dürfen nicht gasdicht verschlossen sein.

4

Soweit Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Sicherheit oder Gewährleistung der Versorgung es erfordern, kann verlangt werden, daß bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

5

Wenn Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt werden, ist das zuständige Vermessungsamt oder Katasteramt zu unterrichten.

¹⁾ S. „Begriffsbestimmungen im Straßenbau“, Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Köln, Maastrichter Straße 45

6

- (1) Es ist sicherzustellen, daß die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, daß der Verkehr auf der Straße nicht mehr als nötig behindert wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anlagen bei Maßnahmen der Straßenbauverwaltung.

7

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ (RSBB) sind zu beachten.

8

- (1) Die Entwässerung der Straße muß während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind nach Möglichkeit vor Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

9

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

10

- (1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.
- (2) Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, daß möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA - StB 89) sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

11

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

12

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.
- (2) Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.

13

Die Lage erdverlegter und sonstiger nicht anderweitig erkennbarer Anlagen des Unternehmens ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung jederzeit durch Übergabe von Plänen oder Kennzeichnung in der Örtlichkeit nachzuweisen.

(1) Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muß vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung bzw. dem Unternehmen vorzulegen.

(2) Die Partner werden auf Verlangen auch Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe vorlegen.

Das Unternehmen unterrichtet die Straßenbauverwaltung über die Stilllegung von Rohrleitungen ab NW 200.

(Unternehmen)

(Straßenbauverwaltung)

Datum: _____
Az.: _____

Datum: _____
Az.: _____

**Vereinbarung
über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts**

Aufgrund des § 2 des Rahmenvertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Straßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung, abgeschlossen am

_____ zwischen _____

_____ - Straßenbauverwaltung -

und

_____ - Unternehmen -

wird vereinbart:

Die Straße _____ wird
in km _____
von km _____ bis km _____

_____ ¹⁾

_____ (Bezeichnung der Leitung)

nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen benutzt. Diese Unterlagen gelten als Bestandsnachweis gemäß § 2 des Vertrages. Sie enthalten den Verlauf der Leitungen und die Lage der Betriebseinrichtungen, im Bedarfsfalle auch Angaben über die Höhe. Sofern bei Durchführung der Baumaßnahme von diesen Unterlagen wesentlich abgewichen werden soll, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung und der Einreichung geänderter Planunterlagen binnen 6 Monaten.

Die Anlage wird/wurde ²⁾ wie folgt hergestellt:

_____ ¹⁾ Gegebenenfalls Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstückes

²⁾ Für den Fall des Straßenneubaues

(Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen)

Nach Durchführung der Arbeiten an der Anlage wird die Verfüllung der Baugrube/Wiederherstellung der Straßenbefestigung wie folgt vorgenommen:

Sonstige Vereinbarungen:

Zuständige Stelle:

- Unternehmen:

Telefon:

- Straßenbauverwaltung:

Telefon:

_____, den _____ 19 ____

_____, den _____ 19 ____

Unterschrift des Unternehmers

Unterschrift der Straßenbauverwaltung

II. Längsleitung

Versorgungsleitung/Hausanschlußleitung

	von km bis km				
1. Verlegung					
- in der Fahrbahn					
- in der Mehrzweckspur					
- im Bürgersteig					
- im Radweg					
- im Seitenstreifen					
- in feldseitiger Grabenböschung					
- in straßenseitiger Grabenböschung					
2. Abstand von der Straßenachse/Fahrbahnrand					
3. Besondere Einrichtungen und Maßnahmen⁴⁾					
4. Rohrleitung					
a) Durchmesser der Leitung	in mm				
b) Material der Leitung					
c) Scheitelüberdeckung	in m				
5. Kabel					
a) Leitungsart					
b) Verlegungstiefe	in m				
c)					
6. Freileitung					
a) Leitungsart					
b) lichte Mindesthöhe	in m				

⁴⁾ Hier kommen z. B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Die Straßenbauverwaltung verlangt keinen förmlichen Nachweis der Einräumung eines Benutzungsrechtes, wenn die Benutzung bis zum Abschluß des Rahmenvertrages unbeanstandet geblieben ist.

Zu § 2 Abs. 1

Für die Vereinbarung ist das dem Rahmenvertrag als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden. Im Regelfall wird das Unternehmen die Vereinbarung in der jeweils abgestimmten Zahl von Ausfertigungen ausgefüllt bei der Straßenbauverwaltung einreichen. Die Straßenbauverwaltung überprüft das Vereinbarungsangebot und schickt es, gegebenenfalls nach Änderung oder Ergänzung, unterzeichnet an das Unternehmen zurück. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald das Unternehmen sie unterzeichnet der Straßenbauverwaltung zurückgesandt hat. Sollten die von der Straßenbauverwaltung vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen vom Unternehmen nicht angenommen werden können, sind die Partner gehalten, umgehend eine technisch und wirtschaftlich vertretbare Regelung nach Maßgabe der in § 2 genannten Grundsätze zu suchen.

Zu § 3 Abs. 2 bis 4

Die Straßenbauverwaltung hat bei Bauarbeiten die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erforderliche Sorgfalt zu beachten, um eine Beschädigung von Versorgungsanlagen zu vermeiden.

Zu § 4

Unbeschadet der Kostenfragen wirken die Vertragspartner darauf hin, daß die technische Abstimmung reibungslos durchgeführt wird.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1

Mit der in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Pauschale von 11,5 % werden alle Aufwendungen für Ingenieurleistungen wie z.B. Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, öffentliche Bauaufsicht, Bauleitung sowie für Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergleichen abgegolten, die typischerweise Auftraggebernebenleistungen darstellen. Aufwendungen für gesetzlich erforderliche oder behördlich angeordnete sicherheitstechnische Prüfleistungen (z.B. Druck- und Schweißnahtprüfungen bei Gashochdruck-Leitungen, Prüfstatik bei Hochspannungsmasten) sind Bestandteil der Ausführungskosten.

Zu § 7 Abs. 2

Aus dem Mitbenutzungsverhältnis läßt sich eine entsprechende Duldungspflicht auch der Straßenbauverwaltung herleiten. Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Zu § 11 Abs. 1 und § 14

Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, daß im Streitfall die Straßenbauverwaltung über die Erforderlichkeit der Verlegung zu bestimmen hat. Die Straßenbauverwaltung ist jedoch nicht völlig frei bei ihrer Entscheidung. Sie hat vielmehr dabei auch die Interessen des Unternehmens zu berücksichtigen und gegen die von ihr zu vertretenden Interessen abzuwägen.

Zu § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3

Diese Regelungen unterscheiden zwischen Straßenbaumaßnahmen innerhalb (Satz 2) und außerhalb (Satz 3) der bisherigen Anbaubeschränkungszonen im Sinne der Straßengesetze. Wenn die Straßenbaumaßnahme innerhalb der Anbaubeschränkungszonen durchgeführt wird, gehören die hierdurch verursachten Folgekosten zur Kostenteilungsmasse, auch wenn die Anlage außerhalb dieses Bereiches zu ändern oder zu sichern ist.

Zu § 11 Abs. 3

Zu den Leitungen, die wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen, gehören auch solche, die das Versorgungsgut zu einer Verteilerstation führen.

Zu § 16 Abs. 1

Die Straßenbauverwaltung wird bemüht sein, das Unternehmen auf die Einziehung eines Straßenteils rechtzeitig hinzuweisen, übernimmt jedoch keine Haftung, wenn dieser Hinweis versehentlich unterbleibt.

Zu § 19

Als Gerichtsstand soll das Gericht am Sitz der prozeßführenden Behörde vorgesehen werden.